

Ausfertigung

Az.: 124 C 2183/14



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Aschaffenburg am Mittwoch,
04.02.2015 in Aschaffenburg

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 63839 Kleinwallstadt

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], 63739 Aschaffenburg, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Rechtsanwalt [REDACTED]

Laut dikt

2. **Beklagtenseite:**

- Beklagter [REDACTED]
- Rechtsanwalt [REDACTED]

Es er

Sitzungsbeginn: 10:00 Uhr

De
E

Es wird festgestellt, dass der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts -Zentrales Mahngericht-Coburg vom 11.11.2014, Aktenzeichen [REDACTED] dem Beklagten am 14.11.2014 zugestellt wurde und der Einspruch dagegen am 14.11.2014 bei Gericht eingegangen ist. Der Einspruch ist mithin rechtzeitig.

Das Gericht übergibt dem Beklagtenvertreter eine Abschrift des Schriftsatzes vom 29.01.2015 (Blatt 131 der Akte).

Der Beklagte, informatorisch gehört, erklärt:

Im Jahr 2011 habe ich einen Laptop besessen, den ich zum Abrufen meiner E-Mails und zum Schreiben von Rechnungen verwendet habe. Ich bin im Nebenerwerb selbständig. Der Laptop wird von mir privat und geschäftlich genutzt. Es gab auch einen zweiten Rechner, der im Keller stand. Dieser verfügte über keinen Internetanschluss. Der Internetanschluss bei mir zuhause wird von mir privat und geschäftlich genutzt. Es ist ein WLAN vorhanden, das entsprechend den Vorgaben des Routerherstellers geschützt ist.

In meinem Haushalt lebt außer meiner Frau noch meine Tochter, welche zum damaligen Zeitpunkt gerade geboren worden war. Der Geburtstag meiner Tochter ist der 0 [REDACTED]. Meine Frau nutzt den Laptop auch.

Nach Besprechung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien folgenden

Vergleich:

1. Der Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin einen Betrag von 1.000,00 € zu zahlen.

Der Betrag ist in monatlichen Raten von 100,00 €, beginnend am 01.03.2015, fällig jeweils am 1. eines jeden Monats, an die Klägervertreter zu zahlen. Gerät der Beklagte mit der Zahlung einer Rate mehr als 10 Tage nach dem Fälligkeitstermin in Verzug, wird der komplette restliche Betrag sofort zur Zahlung fällig.

2. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien bezüglich der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung abgegolten.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte. Die Kosten dieses Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Laut diktiert, nochmals vorgespielt und genehmigt.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.666,00 € festgesetzt.
Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht

██████████
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Aschaffenburg, 09.02.2015

██████████ JÄng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

557 5

150211

